

**Nr.: BV-130/2016****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 29.09.2016

Entwässerungsbetrieb  
Gerhart, Anja  
Tel.: 470-272  
Aktz.:  
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-130/2016

**Betreff :**

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Apollensdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Griebo</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Mochau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Nudersdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>

<b>Betriebsausschuss Entwässerungsbetrieb</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

Siehe Wirtschaftsplan 2017 des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg.

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Satzung wird im § 11 – Gebührenmaßstab für Schmutzwasser ergänzt.

Im Abs. (3) ist geregelt welche Mengen als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten. Hier sind auch Mengen, die über eine bestehende Abwassermesseinrichtung gemessen werden, vorgesehen. Die Neuregelung definiert dabei die Anforderungen, die an diese Abwassermesseinrichtungen gestellt werden.

Der neu hinzukommende Abs. (9) schafft eine Regelung zur Absetzung von Abwassermengen in Autowaschanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind.

Darüber hinaus erfolgt im § 15 - Gebührenpflichtiger Abs. (2) mit geringfügigen Umformulierungen eine Klarstellung der bisherigen Definition.

II. Beschlussgegenstand

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

III. Anlage/n

Anlage 1: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

Anlage 2: Synopse der Änderungen Gebührensatzung zentral